

ZH_OBERGERICHT PS200216 vom 18. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200216

FR: ZH_OBERGERICHT PS200216 du 18 novembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PS200216 del 18 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Das Einzelgericht des Bezirksgerichts Dietikon eröffnete mit Urteil vom 28. Oktober 2020 (act. 3) den Konkurs über die A._____ AG (nachfolgend Schuldnerin) für eine Forderung des B._____s (B._____; nachfolgend Gläubiger) von Fr. 861.60 nebst 5 % Zins seit 2. Juli 2018 sowie Betreuungskosten von Fr. 126.60 (= insgesamt Fr. 1'088.40; act. 8). Dagegen erhob die Schuldnerin mit Eingabe vom 5. November 2020 (act. 2; persönlich überbracht) rechtzeitig (vgl. act. 7/8) Beschwerde und beantragte die Aufhebung des Konkurses. Mit Verfügung vom 6. November 2020 wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung erteilt (vgl. act. 9). Der mit derselben Verfügung einverlangte Kostenvorschuss hat die Schuldnerin geleistet (act. 11). Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 7/1–8). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 2

Der erstinstanzliche Entscheid über die Konkurseröffnung kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Was die Zulässigkeit neuer Tatsachenbehauptungen und Beweismittel betrifft, weicht das SchKG für dieses Beschwerdeverfahren von den allgemeinen zivilprozessualen Regeln ab (vgl. Art. 326 ZPO). Neue Tatsachen, die vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind, können mit der Beschwerdeschrift ohne Einschränkungen geltend gemacht werden. Zudem können innert der Beschwerdefrist auch bestimmte im Gesetz vorgesehene Konkurshinderungsgründe, die sich nach dem erstinstanzlichen Entscheid ereignet haben (Tilgung, Hinterlegung, Gläubigerverzicht), geltend gemacht werden, wenn der Schuldner gleichzeitig seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht (Art. 174 Abs. 1 und 2 SchKG).

E. 3

Mit der eingereichten Abrechnung des Betreibungsamtes Dietikon vom

E. 5

Die Kosten des Konkurseröffnungs- und des Beschwerdeverfahrens wurden durch die Zahlungssäumnis der Schuldnerin verursacht und sind daher ihr aufzuerlegen, obwohl der Konkurs letztlich aufgehoben werden kann. Die Spruchgebühr für das Beschwerdeverfahren ist mit dem geleisteten Vorschuss zu verrechnen. Dem Gläubiger ist mangels entstandener Umtriebe keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.